

# Amtsgericht Besigheim

- Familiengericht -

## Informationen für Eltern und Rechtsanwälte in Sorge- und Umgangsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,

das vorliegende Verfahren soll in Anlehnung an das sogenannte „Cochemer Modell / Elternkonsens“ durchgeführt werden. Daher erhalten Sie nachfolgende Informationen zum Verfahrensablauf.

Der Mittelpunkt des Verfahrens ist das davon betroffene Kind. Für dieses soll das Verfahren so schonend wie möglich ablaufen. Deshalb ist vorrangiges Ziel eine möglichst baldige einvernehmliche Regelung durch die Eltern im wohlverstandenen Interesse des gemeinsamen Kindes. Eine von beiden Eltern getragene Übereinkunft ist die beste Voraussetzung dafür, dass sie anschließend auch tatsächlich umgesetzt wird. Nur wenn eine solche nicht gelingt, soll erforderlichenfalls vom Gericht eine Regelung getroffen werden.

Die Eltern kennen ihr Kind besser als jeder andere. Die elterliche Verantwortung betrifft nur sie, niemand kann die Eltern hiervon befreien. Von dritter Seite kann nur Hilfe geleistet werden.

**Die Besonderheit des gewählten Verfahrens besteht in einer schnellen Terminierung und der sofortigen und gleichzeitigen Einbeziehung aller am Verfahren zu beteiligenden Behörden und Institutionen.**

Hierzu bedarf es keiner vollständigen schriftlichen Vorbereitung des Termins, zumal diese nicht selten zu persönlichen Anfeindungen oder Vorwürfen missbraucht wird. Kurze Anträge genügen.

Verfahrensablauf:

- ▶ Bestimmung eines Anhörungstermins innerhalb von 4 Wochen
- ▶ Sofortige Einbeziehung des Jugendamtes, das am ersten Gesprächstermin teilnimmt und zuvor möglichst Gespräche mit den Eltern und ggf. mit dem Kind führt
- ▶ Anhörungstermin in Anwesenheit aller am Verfahren beteiligter Personen und Ämter bzw. Institutionen mit dem Ziel einer tragfähigen Einigung
- ▶ Erforderlichenfalls: Absprache über den weiteren Verfahrensablauf; den Eltern soll kurzfristig eine Beratungsmöglichkeit eröffnet werden
- ▶ Folgetermin, in dem das Beratungsergebnis erörtert und ggf. eine Einigung protokolliert wird

Bei mangelnder Mitwirkung der Eltern prüfen die beteiligten Behörden und Institutionen, ob dadurch das Wohl des Kindes gefährdet wird und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Nach den bisherigen Erfahrungen gelingt es auf diese Art und Weise jedoch in der Mehrzahl der Fälle, eine Lösung des Sorgerechts- oder Umgangsproblems zu finden, die von beiden Eltern akzeptiert und dauerhaft umgesetzt wird. Eine einvernehmliche Regelung liegt daher regelmäßig im Interesse des Kindes, für das vorrangig die Eltern verantwortlich sind.

**Amtsgericht Besigheim**

- Familiengericht -